

The background of the slide is a photograph of a grand, classical building entrance. It features several tall, fluted columns supporting a portico. In the foreground, there are wide, light-colored stone steps leading up to the entrance. The lighting is soft, suggesting an overcast day or early morning/late afternoon. The overall color palette is muted, with greys, blues, and warm tones from the stone.

MAYER | BROWN

Webinar

# Kartellrechtliche Untersuchungen & Versicherbarkeit der Kosten

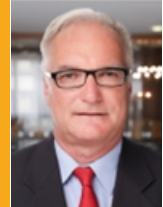
27. April 2021

# Vortragende und Agenda



**Dr. Jan Kraayvanger, Partner, Mayer Brown LLP**

Die wettbewerbsrechtlichen Compliance-Pflichten der Geschäftsleitung



**Dr. Burkhard Fassbach, Rechtsanwalt, Schneiders & Behrendt**

Whistleblowing-Systeme



**Dr. Johannes Weichbrodt, LL.M. (London), Partner, Mayer Brown LLP**

Unternehmensinterne Untersuchungen bei Wettbewerbsverstößen



**Michael Hendricks, Standing Legal Counsel, hendricks GmbH**

Innovation: Compliance-Versicherung

# Hot off the press

Handelsblatt

GÜTERTRANSPORTE

## EU-Kommission bestraft Deutsche Bahn wegen Kartell-Bildung

Die Deutsche Bahn sowie die österreichische und belgische Staatsbahn müssen wegen Grenz-Korridor-Überschreitungen bei Gütertransporten insgesamt 48 Millionen Euro zahlen.

---

20.04.2021 • Update: 20.04.2021 - 14:50 Uhr • [Jetzt teilen](#)





Margrethe Vestager  
EU Wettbewerbskommissarin

*Die Zerschlagung von Kartellen zählt weiterhin zu den wichtigsten Prioritäten der Kommission.*

*Eine Strafe muss weh tun. Wenn sie nicht schmerzt, dann ist sie bloß eine belanglose Zahl in der Unternehmensbilanz.*

*Es darf sich niemals wirtschaftlich auszahlen, ein Kartell zu gründen.*

Dr. Jan Kraayvanger

# Die wettbewerbsrechtlichen Compliance-Pflichten der Geschäftsleitung

# Einführung

# Rechtliche Pflichten zur Compliance

## § 91 Abs. 2 AktG

- Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein **Überwachungssystem** einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

## § 130 Abs. 1 OWiG

- Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen** unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

# 5 Elemente eines Compliance Programms

Führungskultur

Risikoanalyse

Richtlinien und  
Prozesse

Training und  
Kommunikation

Überwachung,  
Auditierung und  
Nachhaltigkeit



# Harte Konsequenzen und hohe Bußgelder

# Konsequenzen bei Kartellrechtsverstößen

Für das Unternehmen	Für die handelnde Person
Bußgeld (10% Jahresumsatz)	Bußgeld (D: bis EUR 1 Mio.)
Schadensersatz	Schadensersatz- u. Regress
Reputation	[Freiheits- und Geldstrafe]
Vergaberecht (Schwarze Liste)	Arbeitsrechtliche Sanktionen
Kosten	Kosten

# Kartellverfolgung in Deutschland (2019)

**848**  
Mio. Euro  
Bußgeld  
insgesamt



**16**  
Kronzeugen-  
anträge



**540**  
sichergestellte  
Aktenordner



**14,9**  
Terabyte  
IT-Asservate



**32**  
durchsuchte  
Unternehmen/  
Verbände

**5**  
Durchsuchungen



**5**  
durchsuchte  
Privatwohnungen

**217**  
Einsatzkräfte



Kartellverfolgung bleibt

## Top-Priorität (auch in der Krise)



Andreas Mundt  
Präsident Bundeskartellamt

*Wirtschaftlich schwierige Zeiten sind keine Rechtfertigung für Kartellabsprachen.*

*Die Kartellverfolgung bleibt ganz oben auf unserer Agenda.*

*Wir investieren viele Ressourcen in die Kartellverfolgung.*

# Compliance lohnt sich

# Allgemeine Vorteile kartellrechtlicher Compliance

- Prävention gegen Kartellrechtsverstöße
- Schnelle Aufklärung und Beendigung von Kartellrechtsverstößen
- Bußgeldverhinderung bzw. -minderung durch Kronzeugenregelung
- Vergaberechtliche Selbstreinigung (§ 125 Abs. 1 Nr. 3 GWB)
- Echter „Compliance Credit“ in manchen Jurisdiktionen



# Bußgeldmindernde Berücksichtigung (1/2)

- **EU Kommission:** Grundsätzlich **keine** direkte Bußgeldminderung

*“The Commission welcomes and supports efforts by the business community to ensure compliance with EU competition rules.”*

*“If an infringement is found, however, the mere existence of a compliance strategy will not be taken into consideration when setting the fine: **the best reward for a good compliance strategy is not to infringe the law.**”*



# Bußgeldmindernde Berücksichtigung (2/2)

- **Bundeskartellamt:** Früher **keine** direkte Bußgeldminderung
- **NEU:** § 81d GWB **Zumessung der Geldbuße (seit Januar 2021)**

Bei Geldbußen, die gegen Unternehmen ... wegen wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen ... festgesetzt werden, kommen als abzuwägende Umstände insbesondere in Betracht:

- ... **vor der Zuwiderhandlung** getroffene, **angemessene und wirksame Vorkehrungen** zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen und
- das **Bemühen des Unternehmens, die Zuwiderhandlung aufzudecken** und den Schaden wiedergutzumachen sowie nach der Zuwiderhandlung getroffene **Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen.**



[Americas](#) | [Asia](#) | [Europe](#) | [Middle East](#)

[mayerbrown.com](https://mayerbrown.com)

Mayer Brown is a global services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England), Mayer Brown (a Hong Kong partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively the "Mayer Brown Practices") and non-legal service providers, which provide consultancy services (the "Mayer Brown Consultancies"). The Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. Details of the individual Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © Mayer Brown. All rights reserved.

# Whistleblowing als Herzkammer gut funktionierender Compliance Systeme

.....



Webinar

**MAYER | BROWN**

27.04.2021



Dr. Burkhard Fassbach

Schneiders & Behrendt PartmbB

Rechts- und Patentanwälte

Huetstr. 23

D-44787 Bochum

Telefon +49 (0) 234 / 91 36 - 0

Mobil +49 (0) 152 / 54386727

Telefax +49 (0) 234 / 1 31

[burkhard.fassbach@bolex.de](mailto:burkhard.fassbach@bolex.de)

<http://www.bolex.de>





Hinweisgebersysteme und Compliance-Ombudsleute sind unverzichtbare Elemente eines funktionierenden Compliance-Management-Systems. Für Mitarbeiter muss die Möglichkeit der geschützten Meldung jenseits des klassischen Hierarchieweges bestehen.

Rolf Raum, Vorsitzender Richter 1. Strafsenat am Bundesgerichtshof \*

Neubürger-Urteil“ - LG München I, 10.12.2013 - 5 HK O 1387/10

Es gilt die Pflichtentrias: **Aufklären,**  
**Abstellen,**  
**Ahnden!**

\* Vgl.: "Anforderungen an Compliance-Systeme", Vortrag von Rolf Raum, Vorsitzender Richter 1. Strafsenat am BGH, vom 1. Juni 2016 beim 3. DICO FORUM Compliance in Berlin, VIDEO frei abrufbar unter: <http://compliancechannel.tv/video/dico-forum-compliance-2016-keynote-speech-vriibgh-dr-rolf-raum/>)

# Internal Investigations

Der **Geschäftsleitung** muss bei einem **begründeten Verdacht** von Compliance-Verstößen eine **interne Ermittlung einleiten** und den Sachverhalt aufklären.

Die **kritische Verdachtsschwelle** hängt von der **Authentizität** und **Schlüssigkeit** der **Hinweise** sowie der Schwere der Folgen für das Unternehmen im Falle einer Bestätigung der Verdachtsmomente ab.

**Bei Untätigkeit besteht das Risiko der persönlichen Haftung** nach §§ 93 II AktG, § 43 II GmbHG.

(vgl.: Lambertus Fuhrmann: Internal Investigations: Was dürfen und müssen die Organe beim Verdacht von Compliance Verstößen tun?, NZG 2016, S. 881 ff.)





## EU-Whistleblower-Richtlinie (WBRL) und Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Am 23.10.2019 hat die Europäische Union den Schutz von Whistleblowern in Europa mit der Richtlinie (EU) 2019/1937 verabschiedet.

(abrufbar unter:

)

**Die Richtlinie muss nach Artikel 26 WBRL bis zum 17. Dezember 2021 umgesetzt werden.**

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Januar 2021 vorgelegt.

(abrufbar unter:

)

# Kernpunkte der EU-Whistleblower-Richtlinie

Alle Unternehmen mit **mehr als 50 Beschäftigten**, **juristische Personen des öffentlichen Sektors** und **Gemeinden ab 10.000 Einwohnern** werden nach Artikel 8 WBRL verpflichtet, **zuverlässige Meldekanäle** einzurichten.

Der sachliche Anwendungsbereich des deutschen Gesetzes wird über Artikel 2 WBRL hinausgehen. Nach Bundesjustizministerin Christine Lambrecht sollen **Verstöße gegen europäisches und deutsches Recht erfasst werden** (Straf- und Verbandstaten sowie die Einbeziehung sämtlicher Gesetze im materiellen Sinn).

Nach Artikel 9 WBRL müssen die **Meldekanäle so sicher** konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die **Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers** und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, **gewahrt bleibt** und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff darauf verwehrt wird.

**Alle Informationen**, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, **unterliegen dem Vertraulichkeitsgebot** gemäß Artikel 16 WBRL.

Nach Artikel 18 WBRL sind **alle eingehenden Meldungen zu dokumentieren**.



Innerhalb einer **Frist von sieben Tagen** nach Eingang der Meldung muss nach Artikel 9 WBRL eine **Eingangsbestätigung an den Whistleblower** gegeben werden und es müssen Folgemaßnahmen durchgeführt werden.

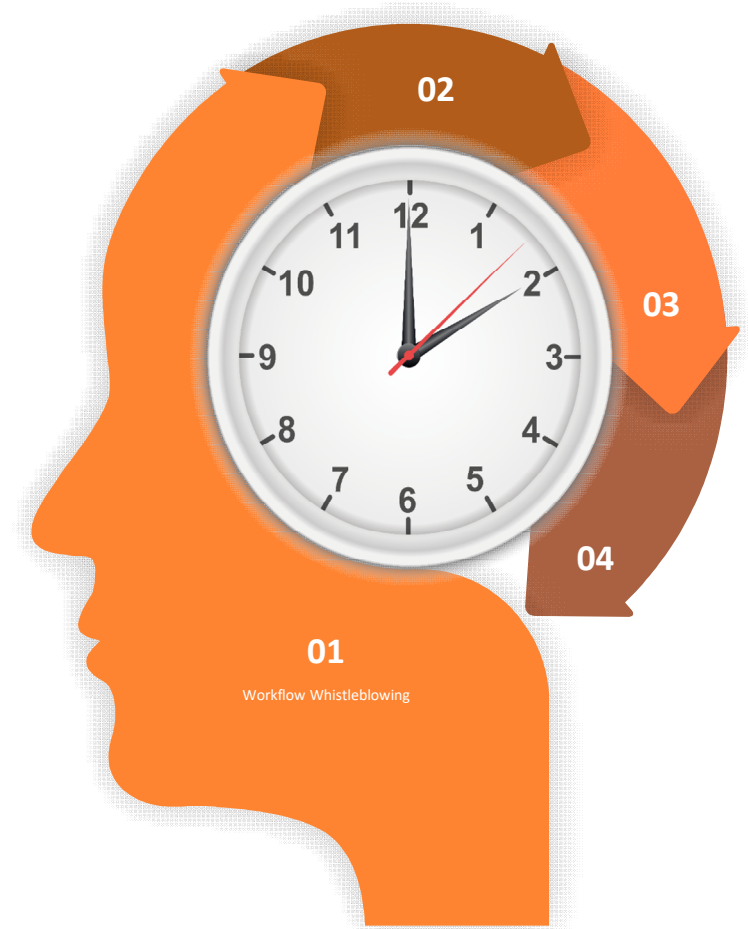
Die **Unabhängigkeit der Funktion von Personen** oder Unternehmensabteilungen, die **Meldungen entgegennehmen** und Folgemaßnahmen ergreifen, muss gewährleistet sein.

**Hinweisgeber** sollen nach Artikel 6 WBRL geschützt sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen **hinreichenden Grund zu der Annahme** haben, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der **Wahrheit entsprechen**.

Whistleblower erhalten **keinen Schutz**, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung **willentlich** und wissentlich **falsche oder irreführende Informationen** gemeldet haben.

Für **die betroffenen Personen** gelten nach Artikel 22 WBRL die **Wahrung der Unschuldsvermutung**, die Verteidigungsrechte sowie das Recht auf Anhörung.

Der Begriff der **Repressalie** ist nach Artikel 19 WBRL weit gefasst und **schließt nicht nur Kündigungen ein**. Erfasst sind beispielsweise auch Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit, Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung.



# Unternehmen

Das **Unternehmen** soll die **Bereitstellung** leicht zugänglicher und **verständlicher Informationen** über die Möglichkeit **einer Meldung** und das Hinweisgeberverfahren **gewährleisten** (Erwägungsgrund 59 WBRL).

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie wird das Prinzip des Vorrangs für internes Whistleblowing in Deutschland ein Ende finden. **Hinweisgeber genießen nach Artikel 10 WBRL Schutz** gegen Repressalien auch dann, wenn sie sich unmittelbar **an die Behörden** wenden.

Nach der WBRL sind die **datenschutzrechtlichen Informationspflichten und Auskunftsrechte** betroffener Personen wegen des Gebots der Vertraulichkeit der Identität des Whistleblowers einzuschränken. **Eine Datenschutzrichtlinie zum Hinweisgebersystem ist erforderlich.**

Die **Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats** sind bei der Einführung und Ausgestaltung eines Whistleblowing-Systems zu **beachten.**





# Komponenten eines wirksamen Whistleblowing Systems



## Richtlinien und Ombudstleute

Eine Unternehmensrichtlinie, Datenschutzrichtlinie sowie eine Betriebsvereinbarung müssen das Hinweisgeberverfahren rechtssicher und transparent abbilden.

Compliance-Ombudsleute betreiben in der Funktion als vom Unternehmen bestellte Vertrauensanwälte einen externen Meldekanal für Hinweisgeber. Die Ombudsleute nehmen Hinweise entgegen und prüfen, ob die Hinweise plausibel und stichhaltig sind.



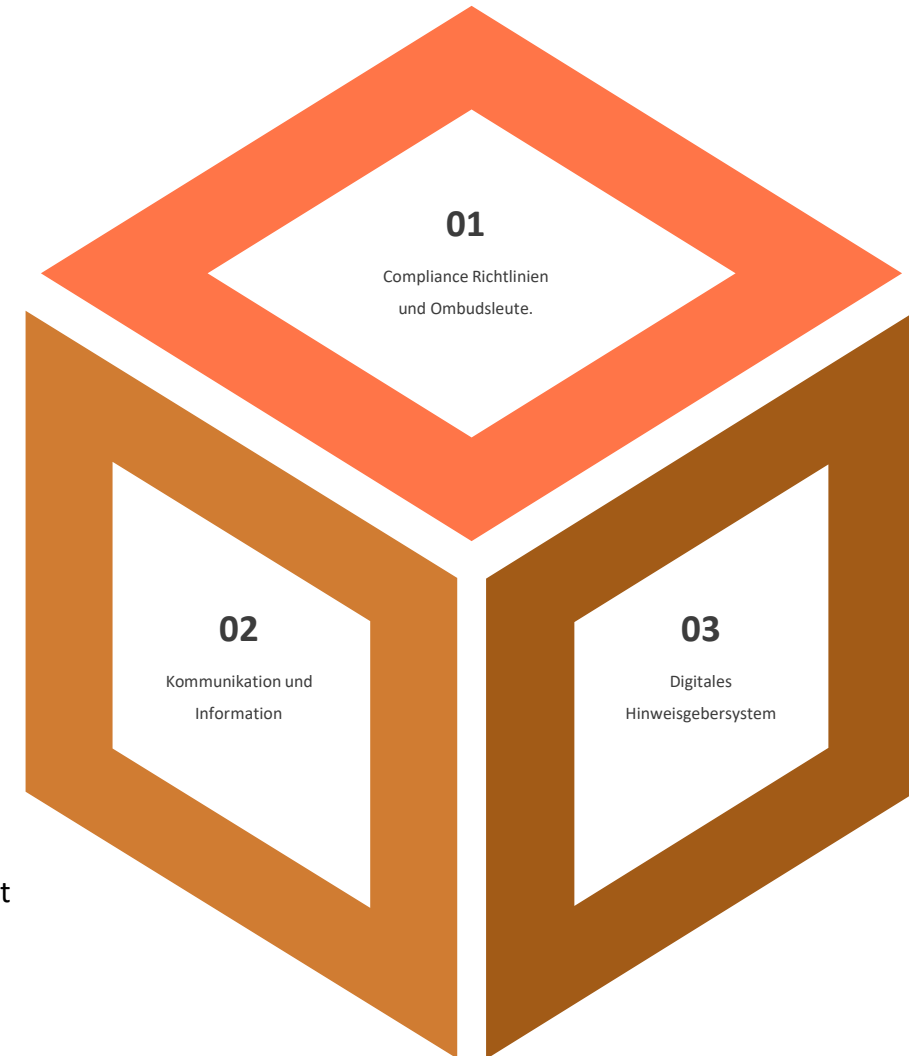
## Kommunikation und Information

Eine von der Geschäftsleitung initiierte SPEAK-UP Culture soll Mitarbeiter ermutigen, Hinweise auf Compliance-Verstöße intern zu melden. Wichtig sind Compliance-Schulungen und Kommunikation (E-Learning).



## Digitales Hinweisgebersystem

Digitale Hinweisgebersysteme ermöglichen einen Dialog zwischen der Compliance Funktion des Unternehmens und dem Hinweisgeber, ohne dass dieser seine Identität preisgeben muss. Eine technische Rückverfolgung des Hinweises ist unmöglich. Die Anonymität wird gewährleistet.



# Chancen und Vorteile der Whistleblowing-Systeme in Unternehmen



Frühwarnsystem für Compliance-Verstöße

Reputations- und Vertrauensgewinn gegenüber Mitarbeitern und Geschäftspartnern

Haftungsreduktion für Unternehmen und Organwalter

**Literaturhinweis:**

Burkhard Fassbach und Frank Hülsberg, Gestaltungshinweise für ein Whistleblowing-System, VersicherungsPraxis 10/2020

(abrufbar: [https://whistlepro.de/wp-content/uploads/2020/10/gestaltungshinweise\\_whistleblowing\\_system\\_fassbach\\_huelsberg\\_versicherungspraxis.pdf](https://whistlepro.de/wp-content/uploads/2020/10/gestaltungshinweise_whistleblowing_system_fassbach_huelsberg_versicherungspraxis.pdf))

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

.....



**Dr. Burkhard Fassbach**

Schneiders & Behrendt PartmbB

Rechts- und Patentanwälte

Huestr. 23

D-44787 Bochum

Telefon +49 (0) 234 / 91 36 - 0

Mobil +49 (0) 152 / 54386727

[burkhard.fassbach@bolex.de](mailto:burkhard.fassbach@bolex.de)

<http://www.bolex.de>



Dr. jur. Burkhard Fassbach ist seit 1998 als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

Aufgrund seiner freien Mitarbeit in renommierten Wirtschafts- und Insolvenzrechtskanzleien verfügt er über eine langjährige Praxiserfahrung in den Bereichen Corporate Governance, Compliance, Organhaftung und D&O-Versicherung. In diesen Fachgebieten übt er eine umfangreiche Referententätigkeit aus und ist Autor zahlreicher Publikationen.

Er schreibt regelmäßig Kolumnen beim Compliance Channel und veröffentlicht Gastbeiträge in dem amerikanischen Fachjournal D&O Diary.

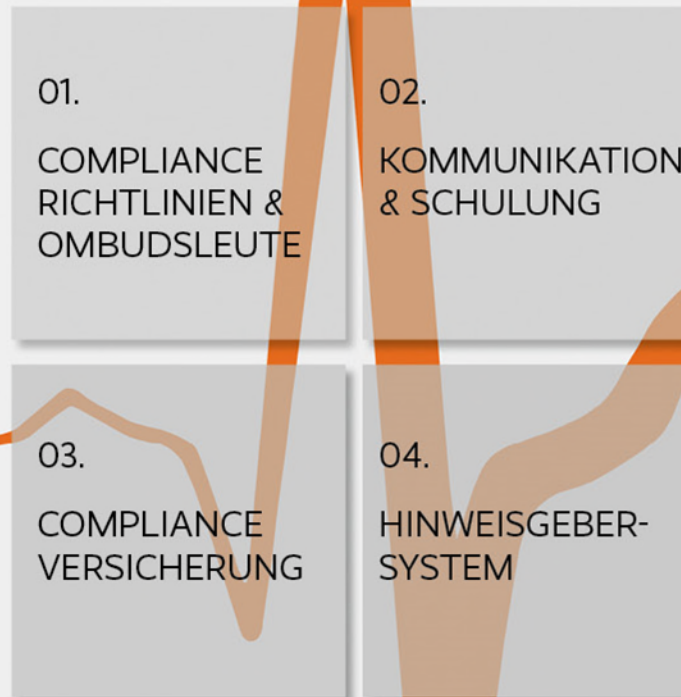
Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Frankfurt am Main und Mainz und dem juristischen Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat er im US-amerikanischen Reorganisationsrecht am Lehrstuhl von Prof. Dr. Manfred Wolf, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, promoviert. Im Rahmen des Promotionsstudiums erfolgte ein Forschungsaufenthalt an der Northwestern University School of Law, Chicago, USA.

Vor seinem juristischen Studium absolvierte er eine Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Hessischen Landesbank.

Der gebürtige Hesse ist Mitglied im Deutschen Institut für Compliance e.V. (DICO) und einer der Initiatoren des unabhängigen Compliance Expertennetzwerks [www.whistlepro.de](http://www.whistlepro.de).

- DAS ALLES  
AUS EINER  
HAND KONZEPT

WHISTLE-  
BLOWING  
IST **DIE**  
**HERZ**  
**KAMMER**  
DER  
**COMPLIANCE**  
**SYSTEME.**



digital. rechtssicher. effektiv.

= EU-KONFORME  
IMPLEMENTIERUNG

= RECHTSSICHER

= SOFORT  
UMSETZBAR

**OBERSTES ZEIL:**

SCHUTZ DES UNTERNEHMENS,  
VERMEIDUNG DER PERSÖNLICHEN MANAGERHAFTUNG  
UND SCHUTZ DER WHISTLEBLOWER

call  
**0211 27 013 685**

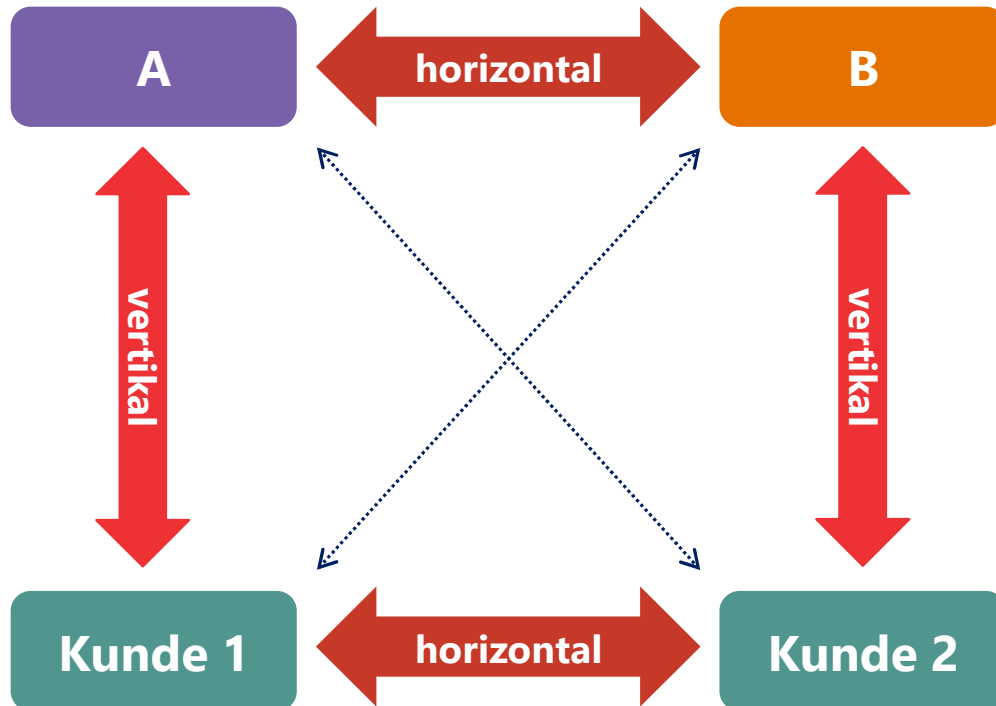
info@whistlepro.de  
[www.whistlepro.de](http://www.whistlepro.de)

Dr. Johannes Weichbrodt, LL.M. (London)

# Unternehmensinterne Untersuchungen bei Wettbewerbsverstößen

# Wettbewerbsbeschränkungen im Überblick

# Wettbewerbsbeschränkungen



## Verbotenes Verhalten (Beispiele)

- Preisabsprachen (auch zu Preisbestandteilen)
- Aufteilung von Märkten
- Aufteilung von Kunden
- Quotenabsprachen
- Absprachen bei Ausschreibungen
- Abstimmung technischer Parameter oder Konditionen
- Einkaufskartelle
- Vertikale Preisbindung

## Graubereich (Beispiele)

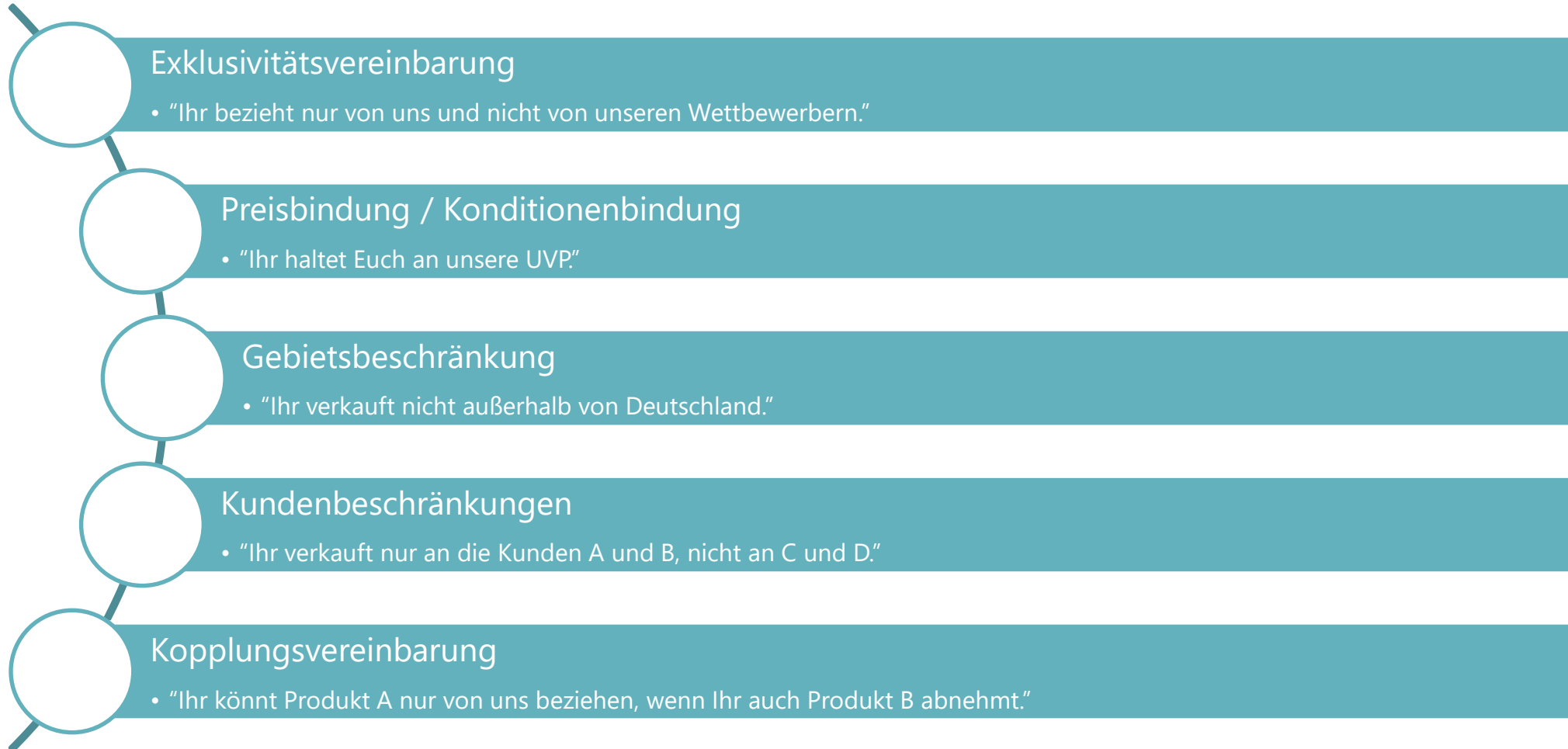
- Informationsaustausch
- Exklusivbindungen

# Horizontale Vereinbarungen (Beispiele)





# Vertikale Vereinbarungen (Beispiele)



# Hohes Aufdeckungsrisiko

# Hohes Aufdeckungsrisiko Anonyme Hinweise

Wenn Sie Ihre **erste** Meldung senden möchten, klicken Sie hier:

**Meldung abgeben**

Wenn Sie bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie sich hier einloggen:

Login

[Wie läuft eine anonyme Meldung ab?](#)

[Welche Meldungen helfen dem Bundeskartellamt?](#)

[Wie bekomme ich eine Rückmeldung und bleibe dennoch anonym?](#)

## Eine erfolgreiche Kartellverfolgung nutzt Wirtschaft, Unternehmen und Verbrauchern!

Illegale Kartelle, zu denen in erster Linie Preisabsprachen, Quotenabsprachen und die Aufteilung von Märkten zwischen Wettbewerbern zählen, schädigen Unternehmen und die Allgemeinheit. Sie wirken sich für die Verbraucher grundsätzlich preistreibend aus und sind deshalb in hohem Maße wirtschafts- und sozialschädlich. Darüber hinaus behindern sie die freie wirtschaftliche Betätigung. Ebenso ist die Hoffnung trügerisch, dass dadurch wirtschaftliche Probleme bewältigt und Arbeitsplätze gesichert werden können. Im Gegenteil: Nachhaltiges Wachstum und dauerhaft sichere Arbeitsplätze werden nur durch wettbewerbsfähige Unternehmen geschaffen!

### Mit Ihren Informationen können Sie die effektive Verfolgung illegaler Absprachen und die Zerschlagung von Kartellen unterstützen!

Die Bekämpfung illegaler Kartelle ist eine zentrale Aufgabe, bei der das Bundeskartellamt in den letzten Jahren beachtliche Erfolge erzielt hat. Helfen Sie uns dabei! Mit Ihrer Unterstützung können wir illegale Absprachen und Kartelle frühzeitig aufdecken und wirksam bekämpfen! Vielleicht haben Sie besondere Kenntnisse oder Insider-Wissen von illegalen Absprachen, scheuen sich aber aus Angst vor Repressalien oder negativen Konsequenzen, diese Informationen weiterzugeben. Dann steht Ihnen hier ein standardisiertes Hinweisgebersystem zur Verfügung, das Sie durch **absolute Anonymität** sichert. Die Gewährleistung Ihrer Anonymität durch dieses System ist durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zertifiziert. Eine technische Rückverfolgung zu Ihnen als Hinweisgeber ist unmöglich, solange Sie keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Weitere Informationen über das Hinweisgebersystem finden Sie im Internet unter [www.business-keeper.com](http://www.business-keeper.com).

Bundeskartellamt · SKK · Kaiser-Friedrich-Strasse 16 · 53113 Bonn



European Commission

Home Check for a reply

## Anonymous Whistleblower Tool

Insider knowledge and assistance can be a powerful tool to help the European Commission uncover cartels and other antitrust infringements more swiftly than might otherwise be possible and can contribute to the success of our investigations.

You as an individual can help us fight cartels and other antitrust infringements, if you report insider information on such anti-competitive practices to us. These practices, which are prohibited by EU competition law, cause considerable damage to Europe's economy.

If you have direct knowledge of business practices that you think are wrong you can help us to put things right by providing us with that information voluntarily.

**SUBMIT AN ANONYMOUS  
MESSAGE**

# Hohes Aufdeckungsrisiko Kronzeugenprogramme

Startseite ▶ Kartellverbot ▶ Bonusregelung

## Bonusregelung

Das Bundeskartellamt kann Kartellteilnehmern, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, ein Kartell aufzudecken, die Geldbuße erlassen oder reduzieren. Die Bonusregelung legt die Voraussetzungen fest, unter denen Erlass oder Reduktion der Geldbuße erfolgen.



(© kebox-Fotolia.com)

Illegale Kartelle sind nur schwer aufzudecken und nachzuweisen. Die Absprachen finden regelmäßig im Geheimen statt, nur selten werden schriftliche Unterlagen erstellt. Mögliche Beweismittel werden versteckt oder frühzeitig vernichtet. Deshalb haben Insider-Wissen oder Kenntnisse über verbotene Absprachen für die Aufdeckung illegaler Kartelle eine so große Bedeutung.


Seit dem Jahr 2000 hat das Bundeskartellamt ein höchst erfolgreiches Kronzeugenprogramm, die sogenannte [Bonusregelung](#). 2006 ist die Regelung noch einmal grundlegend überarbeitet worden. Sie ermöglicht, Kartellabsprachen von innen heraus aufzudecken und die Kartellteilnehmer zur Zusammenarbeit mit der Kartellbehörde zu bewegen. Dadurch werden die Aufklärung und der Nachweis von Kartellen wesentlich unterstützt.

Inzwischen wird gut die Hälfte aller Kartellverfahren des Bundeskartellamtes durch Hinweise von Kronzeugen ausgelöst. Darüber hinaus erzeugt die Bonusregelung Unsicherheit in den Kartellkreisen. Die Kartellmitglieder können nicht mehr sicher sein, dass ihre illegale Absprache unentdeckt bleibt. Die Stabilität des Kartells wird dadurch wirksam geschwächt.


## Kontakt

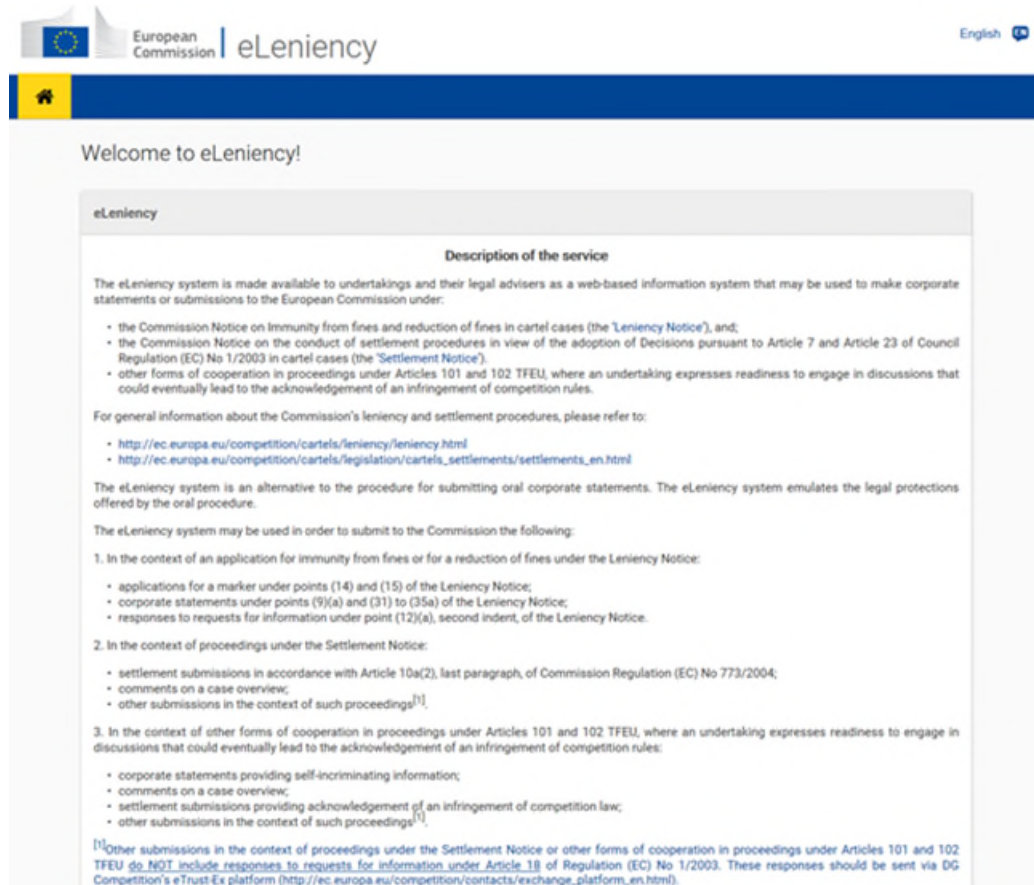
Dr. Katrin Roesen  
Referatsleiterin SKK  
Tel.: [0228 9499-386](tel:02289499386)  
Fax: 0228 9499-560  
E-Mail schreiben

## Zur Information:

 [Bonusregelung](#)  
(PDF, 41KB)



 [Erfolgreiche Kartellverfolgung](#)  
(PDF, 4MB)



European Commission | eLeniency

Welcome to eLeniency!

eLeniency

**Description of the service**

The eLeniency system is made available to undertakings and their legal advisers as a web-based information system that may be used to make corporate statements or submissions to the European Commission under:

- the Commission Notice on Immunity from fines and reduction of fines in cartel cases (the 'Leniency Notice'), and;
- the Commission Notice on the conduct of settlement procedures in view of the adoption of Decisions pursuant to Article 7 and Article 23 of Council Regulation (EC) No 1/2003 in cartel cases (the 'Settlement Notice').

• other forms of cooperation in proceedings under Articles 101 and 102 TFEU, where an undertaking expresses readiness to engage in discussions that could eventually lead to the acknowledgement of an infringement of competition rules.

For general information about the Commission's leniency and settlement procedures, please refer to:

- <http://ec.europa.eu/competition/cartels/leniency/leniency.html>
- [http://ec.europa.eu/competition/cartels/legislation/cartels\\_settlements/settlements\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/cartels/legislation/cartels_settlements/settlements_en.html)

The eLeniency system is an alternative to the procedure for submitting oral corporate statements. The eLeniency system emulates the legal protections offered by the oral procedure.

The eLeniency system may be used in order to submit to the Commission the following:

1. In the context of an application for immunity from fines or for a reduction of fines under the Leniency Notice:
  - applications for a marker under points (14) and (15) of the Leniency Notice;
  - corporate statements under points (9)(a) and (31) to (35a) of the Leniency Notice;
  - responses to requests for information under point (12)(a), second indent, of the Leniency Notice.
2. In the context of proceedings under the Settlement Notice:
  - settlement submissions in accordance with Article 10a(2), last paragraph, of Commission Regulation (EC) No 773/2004;
  - comments on a case overview;
  - other submissions in the context of such proceedings<sup>[1]</sup>.
3. In the context of other forms of cooperation in proceedings under Articles 101 and 102 TFEU, where an undertaking expresses readiness to engage in discussions that could eventually lead to the acknowledgement of an infringement of competition rules:
  - corporate statements providing self-incriminating information;
  - comments on a case overview;
  - settlement submissions providing acknowledgement of an infringement of competition law;
  - other submissions in the context of such proceedings<sup>[1]</sup>.

<sup>[1]</sup>Other submissions in the context of proceedings under the Settlement Notice or other forms of cooperation in proceedings under Articles 101 and 102 TFEU do NOT include responses to requests for information under Article 18 of Regulation (EC) No 1/2003. These responses should be sent via DG Competition's eTrustEx platform ([http://ec.europa.eu/competition/contacts/exchange\\_platform\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/contacts/exchange_platform_en.html)).

Hohes Aufdeckungsrisiko

# Innovative Ermittlungsmethoden (Screening)



14. Dezember 2020, 10:20 Uhr Algorithmen

## Wie die Bahn Jagd auf Kartelle macht



Seit 2013 hat die Bahn Schadenersatz in Höhe von 600 Millionen Euro eingetrieben. Algorithmen sollen die Arbeit nun erleichtern. (Foto: Ralph Peters/imagio)

**Kartelle sind für die Wirtschaft ein riesiges Problem. Und die Deutsche Bahn war zuletzt besonders häufig betroffen. Jetzt wagt der Staatskonzern Pionierarbeit und will die Täter mit moderner Technik aufspüren.**

# Morgens halb zehn in Deutschland...



# Wesentliche Elemente von unternehmensinternen Untersuchungen

# Wesentliche Schritte im Überblick

1. Einbindung externer Anwälte
2. Projektplanung und -management
3. Sammlung der kartellrechtlich relevanten Dokumente
4. Monitoring der Untersuchung
5. Interne Kommunikation
6. Ggf. Kommunikation / Koordination mit Behörde
7. Interviews mit den kartellrechtlich relevanten Schlüsselpersonen
8. Kartellrechtliche Auswertung der Dokumente und Interviews



# Case Study

## Umfangreicher Investigation Plan

The image displays a detailed Gantt chart representing an investigation plan. The chart is organized into several horizontal sections, each representing a different phase or category of the investigation. The tasks are listed on the left, with their corresponding start and end dates and status indicators (such as green, yellow, and red bars) shown on the right. The chart is highly detailed, with many small tasks and sub-tasks, indicating a comprehensive and multi-faceted investigation. The status indicators suggest that some tasks are completed (green), some are in progress (yellow), and some are pending or not yet started (red).

# Unternehmensinterne Untersuchungen

## Interviews



# Unternehmensinterne Untersuchungen

## Interviews

- Interviews ggf. vor der Erstellung des Dokumenten-Pools
- Schüsselpersonen u.a.
  - Mitarbeiter mit Wettbewerberkontakt
  - Verbandsmitglieder
  - Vertriebler / Einkäufer
  - Offene Fragen
- Vorhalte / Aufklärung von *Findings* aus Dokumenten

Unternehmensinterne Untersuchungen

# Durchsicht Dokumente und Emails



# Durchsicht Dokumente und Emails

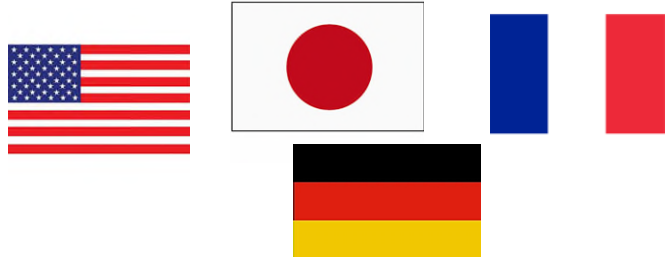
- Sammlung der kartellrechtlich relevanten Dokumente, z.B. Verträge mit Wettbewerbern (z.B. gemeinsame Einkaufsregelungen / Vermarktungsvereinbarungen), Schriftwechsel und Verträge mit Lieferanten und Abnehmern, Vorstands-, Aufsichtsrats- und Beiratsprotokolle, Protokolle von Verbands- und Wettbewerbertreffen sowie E-Mail-Korrespondenz, Chatprotokolle, WhatsApp, SMS, etc.
- Elektronische Suche (eSearch) anhand konkreter und aussagekräftiger Suchbegriffe („Preis absprechen“, „Friedenspfeife“ und „Ice Creme“)
- Kategorisierung der Dokumente (problematisch / unproblematisch)
- Beachtung von Datenschutz und Arbeitsrecht

# eDiscovery



## Case Study

# Typischer Umfang einer Untersuchung



**4 Länder**



**3,5 TB Dokumente  
> 1,5 Mio. Emails**



**Ca. 150 Interviews**



**50+ Anwälte /  
Project Lawyer**

[Americas](#) | [Asia](#) | [Europe](#) | [Middle East](#)

[mayerbrown.com](https://mayerbrown.com)

Mayer Brown is a global services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England), Mayer Brown (a Hong Kong partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) (collectively the "Mayer Brown Practices") and non-legal service providers, which provide consultancy services (the "Mayer Brown Consultancies"). The Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. Details of the individual Mayer Brown Practices and Mayer Brown Consultancies can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown. © Mayer Brown. All rights reserved.



---

**Webinar:**

Webinar: Kartellrechtliche  
Untersuchung &  
Versicherbarkeit der Kosten

**Thema:**

Innovation: Compliance-  
Versicherung

---

27. April 2021



---

# Neuheit



---

Compliance-Versicherung

## Compliance-Rechtsschutz-Versicherung

Hendricks & Partner Bedingungen HPCO 2021

Risikoträger: Roland Rechtsschutzversicherungs AG

# HPCO 2021

Erstattungen von  
Compliance Kosten –  
Status quo



- // **Strafrechtsschutzversicherung** – meist mit geringem Sublimit; Voraussetzung ist ein Ermittlungsverfahren oder zumindest die schriftliche Aufforderung der Ermittlungsbehörde zur Aufklärung  
→ Aber: Compliance-Kosten können Bestandteil der versicherten Strafverteidigung sein
- // **D&O-Versicherung** – als Teil des Schadenersatzes bei festgestellter Organhaftung, zudem meist sublimitiert, bei Aufforderung an einem behördlichen Verfahren teilzunehmen
- // **Cyber-Versicherung** – beschränkt auf IT-Verstöße nur auf Verlangen der Datenschutzbehörde oder zur Vorbereitung einer Selbstanzeige
- // **Vertrauensschaden-Versicherung** – bei zumindest behauptetem Schaden durch Vertrauensperson und Aufforderung einer Behörde zur Sachverhaltsaufklärung bzw. zur Vorbereitung einer Selbstanzeige; mit Sublimit

# HPCO 2021

## Definition des Versicherungsfalls



- // **Versicherungsfall** – Beschlussfassung zur Einleitung einer Compliance Untersuchung durch das Leitungs- und/oder Aufsichtsorgan der Versicherten aufgrund berechtigter Verdachtsmomente für einen innerhalb des versicherten Zeitraums möglichen Compliance Verstoß.
- // **Berechtigte Verdachtsmomente** liegen vor, wenn sich nach einer sorgfältigen Abwägung unter Heranziehung möglichst vieler zuverlässiger Erkenntnisquellen eine Handlungspflicht des Leitungs- oder Aufsichtsorgans aufdrängt, sich Klarheit zu verschaffen.
- // **Im Fall von Uneinigkeit** erfolgt eine Entscheidung durch ein Mitglied des Compliance Panels oder des hendricks Anwaltsnetzwerks.
  - Die Auswahl steht den Versicherten zu.
  - Der Versicherer trägt die Kosten.



## // Wettbewerbs-Compliance

- Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Kernbeschränkungen (Kartellverbot) → Horizontale Vereinbarungen: z. B. Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung → z. B. Unternehmen verringert das Angebot stark nachgefragter Produkte, um die Preise in die Höhe zu treiben
- den Wettbewerb beschränkende Geschäftsaktivitäten → Vertikale Vereinbarungen: z. B. Produzent schreibt seinen Händlern die Wiederverkaufspreise vor

## // IT-Compliance

- Verstöße gegen Datenschutzvorschriften → z. B. Verwendung personenbezogener Daten ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlage
- Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Datenaufbewahrung → z. B. Aufbewahrung von Daten in nicht zertifizierten Clouds in Drittstaaten
- Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Informationssicherheit → z. B. Verstöße gegen Passwortrichtlinie

## // Anti-Korruptions-Compliance → z. B. Leiter des Vertriebs macht den Kundenbetreuern seiner Geschäftspartner teure Geschenke, um Aufträge zu erhalten (Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB)

---

# HPCO 2021

---

Zeitlicher  
Geltungsbereich



// Der Versicherungsfall muss eintreten **während** der Vertragslaufzeit.

**KEINE Rückwärtsversicherung!**

---

# HPCO 2021

---

Räumlicher  
Geltungsbereich



// BRD und optional EWR

(Sublimit für Cross-Border-Investigations)

---

# HPCO 2021



---

Versicherte

- // Versicherungsnehmer
- // Tochtergesellschaften (auch isoliert)
- // Schwestergesellschaften



# HPCO 2021



## Versicherte Kosten

**Honorare** für sachdienliche und angemessene Tätigkeiten im Rahmen von Compliance Untersuchungen.

- // Honorare der mit der Durchführung der internen Untersuchung mandatierten Rechtsanwälte und Berater sowie Kosten nichtanwaltlicher Tätigkeiten, sofern von einem Rechtsanwalt auf einen Dritten zum Zwecke der Kostenersparnis übertragen
- // Honorare forensischer Dienstleister und mit der Dienstleistung zusammenhängende weitere Kosten zur Aufbereitung und Aufbewahrung von Daten; hiermit zusammenhängende Hosting- und Storagekosten
- // Kosten für die Durchführung von Mitarbeiterbefragungen durch die beauftragten Untersuchenden
- // Kosten anwaltlicher Beratung mit dem Zweck, die Mitarbeiter zu einer umfassenden Kooperation zu bewegen und im Gegenzug vor arbeitsrechtlichen Sanktionen zu schützen
- // Kosten für die Durchsicht unternehmensinterner Dokumente zu den gegenständlichen Vorgängen (z. B. Gremienprotokolle, interne Berichte)
- // Kosten der Sichtung und Auswertung von E-Mail-Postfächern („E-Mail-Screening“)
- // Kosten von IT-Screenings

# HPCO 2021



## Angemessenheit

### Tätigkeiten

// Tätigkeiten sind angemessen, wenn sie hinsichtlich ihres sachlichen und zeitlichen Umfangs im Verhältnis zu der Schwere und Bedeutung des Compliance Verstoßes stehen → **Kosten-Nutzen-Relation**

// Kosten-Nutzen-Analyse ist von Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Mandanten und ihrer Vergütung stets vorzunehmen

### Kosten

// als unangemessen gelten Kosten nur dann, wenn sie in einem **krassen evidenten Missverhältnis zur anwaltlichen Tätigkeit stehen** und demzufolge zu **unzumutbaren und unerträglichen Ergebnissen** führen

// auch auf Kosten von Sachverständigen und Beratern anwendbar

# HPCO 2021



## Anwaltswahl

**Anwaltswahl** steht den Versicherten in Abstimmung mit dem Versicherer zu

// keine Abstimmung hinsichtlich der Anwaltswahl erforderlich, wenn der Rechtsanwalt aus dem Compliance Panel vermittelt wird → Compliance Panel = auf Compliance spezialisierte Rechtsanwälte aus dem Panel des Versicherers und dem **hendricks Anwaltsnetzwerk**

// Versicherer trägt die Kosten aus freien Honorarvereinbarungen, wenn diese mit ihm abgestimmt sind → keine Abstimmung erforderlich, wenn der Rechtsanwalt aus dem Compliance Panel vermittelt wird

// Anwendung auch im Fall der Beauftragung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Forensikern

---

# HPCO 2021



---

**// Deckungssumme:**

€ 500.000

**// Versicherungsprämie:**

analog Strafrechtsschutz  
maximale Betriebsgröße = 1.000 MA

**// Ausschlussbranchen:**

analog Strafrechtsschutz  
(Entsorgungsindustrie, Luftfahrt, Profisport, etc.)



## Michael Hendricks

E [michael.hendricks@hendricks-makler.de](mailto:michael.hendricks@hendricks-makler.de)

T +49 (0)211 940 83 - 23

- // 1984 Abschluss der beruflichen Ausbildung mit dem zweiten juristischen Staatsexamen
- // 1984 bis 1985 Traineeausbildung auf Gebieten des nationalen amerikanischen und des internationalen Rechts in der Anwaltsfirma von Donovan, Leisure, Newton & Irvine in New York, N.Y./USA
- // 1985 bis 1990 Syndikusanwalt der HUK-Auslandsabteilung der Colonia Versicherung AG in Köln und New York, Schwerpunkt: U.S.-Produkthaftung
- // 1990 bis 1993 Aufbau des industriellen Rechtsschutzgeschäfts für die Roland Rechtsschutzversicherung AG speziell in den Bereichen Strafrechtsschutz und Vermögensschadenrechtsschutz
- // 1994 bis 2010 Aufbau von Beratungs- und Vermittlungsgesellschaften mit Spezialisierung in der D&O- und Rechtsschutzversicherung
- // 2010 bis 2016 Integration der Hendricks & CO D&O Insurance Brokers in die internationale Howden Broking Group, London
- // 2016 Gründung der Hendricks + Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mit dem Schwerpunkt Wordingentwicklung und D&O-Schadenregulierung
- // seit 2020 Ständiger Berater bei hendricks GmbH

 hendricks

Michael Hendricks

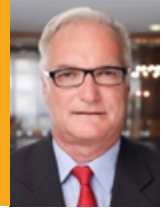


# Haben Sie Fragen?



**Dr. Jan Kraayvanger, Partner, Mayer Brown LLP**

[jkraayvanger@mayerbrown.com](mailto:jkraayvanger@mayerbrown.com)



**Dr. Burkhard Fassbach, Rechtsanwalt, Schneiders & Behrendt**

[burkhard.fassbach@bolex.de](mailto:burkhard.fassbach@bolex.de)



**Dr. Johannes Weichbrodt, LL.M. (London), Partner, Mayer Brown LLP**

[jweichbrodt@mayerbrown.com](mailto:jweichbrodt@mayerbrown.com)



**Michael Hendricks, Standing Legal Counsel, hendricks GmbH**

[michael.hendricks@hendricks-makler.de](mailto:michael.hendricks@hendricks-makler.de)